Muster-Antwortformular zur Abfrage Selbstverbrauch zur Abwicklung der begrenzten § 19 StromNEV-Umlage für LV-Gruppen B und C

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr in Anspruch nehmen:
Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (<i>0,05 ct/kWh</i>) bzw. Letztverbrauchergruppe C (<i>0,025 ct/kWh</i>)
[Zur Einordnung in die Letztverbrauchergruppe C haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestates nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016]
[Hinweis zur KWKG- und Offshore-Netzumlage: Eine Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzumlage ist für die Letztverbrauchergruppen B und C gesetzlich nicht vorgesehen. Privilegierungstatbestände können sich jedoch aus den §§ 21 ff. EnFG ergeben. Hierzu bedarf es gesonderter Mitteilungen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Formulars sind.
Die im Jahr von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH an der Abnahmestelle
[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle]
entnommene Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.
Ja Nein [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]
Die im Jahr von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.
Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt:kWh.
Die im Jahr an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.
Die im Jahr an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine gesonderte Aufstellung (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben beigefügt.
Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage sow der begrenzten § 19 StromNEV-Umlage nach § 21 Abs. 1 bis 6 EnFG und § 19 Abs. 2 Satz StromNEV (Netzentnahmen zum Zwecke der Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeicher zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleic physikalisch bedingter Netzverluste) gesonderte Mitteilungen – ggf. über den Stromlieferanten a Netznutzer – erforderlich sind. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- ur Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG (Netzentnahmen für den Einsatz in elektrische betriebene Wärmepumpen), nach § 23 EnFG (Netzentnahmen zur Verstromung von Kuppelgasen), nach § 2 EnFG (Netzentnahmen von Einrichtungen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff) und nach §§ 28 EnFG im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, für Schienenbahnen, ferstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, für Schienenbahnen, fVerkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für Landstromanlager Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben